

W I E N E R L A N D T A G
Entwurf des Wiener Magistrates

Gesetz vom , mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1981)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs.1 hat zu lauten:

"§ 30. (1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollen Dienstjahren 12 v.H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 4 v.H. bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 v.H."

2. § 30 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 30 v.H. des Jahresentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig. Ein darüber hinausgehender Restbetrag kann in monatlichen Raten abgestattet werden. Jede dieser Monatsraten hat, soweit nicht bereits der volle Betrag mit einem geringeren Prozentsatz erreicht wird, mindestens 20 v.H. des Jahresentgeltes zu tragen. Die erste Rate ist spätestens am Monatsersten des zweiten Folgemonats nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu leisten; die sonstigen Raten sind jeweils zum Monatsersten fällig."

Artikel II

Kollektivverträge, Arbeits- oder Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung günstiger regeln, bleiben von Art. I unberührt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

zur Beilage Nr. 13/1981

MA 58 - 3268/81

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1981)

Im Bundesgesetz vom 2. Juli 1981 (Landarbeitsgesetz-Novelle 1981), BGBl.Nr.355/1981, hat der Bund gemäß Art.12 Abs.1 Z 6 B-VG Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft erlassen. Damit soll eine Anpassung der Abfertigungsbestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer an die Regelung des Arbeiterabfertigungsgesetzes, BGBl.Nr.107/1979, erreicht werden. Die vorliegende Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1981 hat die Ausführung der Grundsätze für den Bereich des Landes Wien zum Inhalt.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Art.I Z 1 (§ 30 Abs.1):

Durch die Änderung der Prozentsätze des § 30 Abs.1 erreichen die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nunmehr nach 25 Dienstjahren einen Anspruch auf Abfertigung im Ausmaß von 100 v.H. des Jahresentgeltes. Ein Abfertigungsanspruch in dieser Höhe wurde nach der bisher geltenden Regelung erst nach 40 Dienstjahren erreicht. Zwischen dem vollendeten 25. und dem vollendeten 40. Dienstjahr tritt nunmehr keine Steigerung des Anspruches ein. Erst nach dem vollendeten 40. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung um 3 v.H. für jedes weitere vollendete Dienstjahr. Demnach ist ähnlich der bisherigen Regelung für die Höhe der Abfertigung keine Obergrenze gesetzt.

Zu Art.I Z 2 (§ 30 Abs.4):

Die neue Regelung soll, wie schon die bisherige, durch die Festsetzung von Fälligkeitsterminen für Abfertigungsansprüche eine plötzliche übermäßige Belastung der Betriebe durch hohe Abfertigungsansprüche vermeiden. Da durch die Neuregelungen des

Art. I Z 1 höhere Abfertigungsansprüche als bisher entstehen, war ein Weg zu finden, welcher bei Wahrung berechtigter Interessen der Dienstnehmer auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in entsprechender Weise Rücksicht nimmt. Die nunmehr gefundene Lösung einer monatlichen Abstattung des über ein Ausmaß von 30 v.H. des Jahresentgeltes hinausgehenden Restbetrages einer Abfertigung in gleich hohen Raten wurde daher in Verhandlungen mit den gesetzlichen und freiwilligen Berufsvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer als eine beiden Seiten annehmbare Regelung erarbeitet und entspricht im übrigen auch der in Niederösterreich vorgesehenen Vorgangsweise.